Hierauf lasse ich folgende Erklärung folgen, in der die am hiesigen botanischen Museum vertretene Auffassung unseres § 2 dargelegt wird. Da Herr Dr. O. Kuntze einer anderen Auffassung huldigt, als wir, so sind für uns seine Ausführungen gegenstandslos. Am allerwenigsten konnte ich aber die längeren Ausführungen des Herrn Dr. O. Kuntze aufnehmen, nachdem derselbe in dem hinter unserer Erklärung abgedruckten Schreiben mir mit Beschwerde bei meiner vorgesetzten Behörde gedroht hat, wenn ich seine Berichtigungen nicht aufnehme. Derartige Beschwerden fürchte ich nicht.

Berlin, den 11. Juli 1899. A. Engler.

Erklärung.

Die Unterzeichneten erklären hiermit, dass entsprechend den in der Einleitung zu den „Nomenclaturregeln für die Beamten des Königlichen Botanischen Gartens und Museums zu Berlin“ [1]) ausgesprochenen und mehrfach betonten Absichten der Paragraph 2 unserer Regeln von uns derart aufgefasst wird, dass wir selbstverständlich unter „Monographien und gröfseren Florenwerken“ nur solche verstehen, welche vor O. Kuntze's Revisio generum erschienen sind.

Berlin, den 11. Juli 1899.

A. Engler. I. Urban. A. Garcke. K. Schumann. P. Hennings. G. Hieronymus. M. Gürke. G. Volkens. U. Dammer. G. Lindau. E. Gilg. H. Harms. P. Graebner. L. Diels.

San Remo, 14. Mai 1899.

Herrn Geh. Regierungsrat, Professor Dr. A. Engler in Berlin,
Director des Königl. Botan. Garten und Museum.

Hiermit ersuche ich Sie höflichst, in nächster Nummer Ihrer Botanischen Jahrbücher beiliegende Berichtigungen aufzunehmen.

Jemandem wahrheitswidrig Verdrehung der Thatsachen vorzuwerfen, wie es seitens Prof. Buchenau in Ihren Jahrbüchern geschah, grenzt an Verleumdung. Da es von Ihnen amtlich gegebene, Ihren Beamten aufgenötigte, unhaltbare Regeln betrifft, die Sie auf solche vielfach und stark zu berichtigende Weise aufrecht erhalten wollen, so müsste ich mich bei der Ihnen vorgesetzten Behörde wegen unrichtigen Gebrauches amtlicher Befugnisse, welche zum Schaden der Wissenschaft und deren internationalen

1) Notizblatt des Kgl. Botanischen Gartens und Museums zu Berlin, 1897, Nr. 8, S. 245.

Harmonie ausarten, beschweren, falls meine Berichtigungen nicht die gewünschte Aufnahme fänden.

Da es mir nur um Förderung der guten Sache zu thun ist, benutze ich die Gelegenheit, um Ihnen die Hand zur Versöhnung zu bieten. Vielleicht dass Sie durch Annahme meines letzten Vorschlages der Druck-Beilage: »die Genera-Nomenclatur mit Linné Genera plantarum 1737, die Species-Nomenclatur mit Linné Species plantarum 1753 unter künftigem Ausschluss aller Zwischenwerke anzufangen« zugleich mit Aufgabe Ihrer Scheinregeln das viele Unrecht wieder gut machen können. Vergessen Sie, bitte, nicht, dass ich auf internationalem Recht und wissenschaftlicher, gründlicher Behandlung der Nomenclatur basiere, während Sie durch Schwindelprincipien (Principium inhonestans etc.), Scheinregeln, sehr bedenkliche Manipulationen, gepaart mit nomenclatorischer Oberflächlichkeit mich oder vielmehr den Pariser Codex bekämpften.

Es thut mir leid, dass ich mich manchmal scharf gegen Sie verteidigen musste, aber Sie haben mir den Krieg aufgedrungen und sind offenbar recht schlecht beraten gewesen. Unser beider Bestreben war, viel Namensänderungen zu ersparen; ich zeigte, wie dies auf internationalem, rechtlichem und wissenschaftlichem Wege möglich ist.

Hochachtungsvoll

Dr. Otto Kuntze.

Die vorstehenden Erörterungen sind durch ein Wort von mir veranlasst worden. Ich hatte l. c. etwa gesagt, Herr Dr. O. Kuntze verdrehe den Sinn des § 2 der Berliner Aprilregeln durch die Annahme, dass die Verjährung eines Gattungsnamens aufgehoben werde, wenn nach Ablauf der 50 Jahre irgend eine Monographie oder größere Flora den verjährten Namen wieder aufnähme. Ich bin erstaunt über die Empfindlichkeit von Dr. Kuntze, der doch wahrlich in der Wahl seiner polemischen Ausdrücke nicht wählerisch ist. Um aber jeden Zweifel zu beseitigen, erkläre ich ausdrücklich, dass ich den Ausdruck verdrehen rein objectiv gemeint habe. Jeder Gedanke an eine subjective oder gar dolose Verdrehung, jede Absicht, Herrn Dr. Kuntze zu nahe zu treten, hat mir völlig fern gelegen.

Im Übrigen hat diese Angelegenheit den erfreulichen Erfolg gehabt, durch die vorstehende Erklärung vom 11. Juli einen authentischen Zusatz zu § 2 der Berliner Regeln herbeizuführen, welcher zwar für jeden Unbefangenen völlig selbstverständlich, trotzdem aber, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht überflüssig ist.

Sieber im Harz, 8. Aug. 1899. Fr. Buchenau.